



# Tarifvertrag Beschäftigungssicherung Zeitarbeit



Zwischen dem

**Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.)  
Hüfferstrasse 9-10, 48149 Münster**

und den

**unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB**

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ( IG BCE ),  
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten ( NGG )  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Industriegewerkschaft Metall ( IG Metall )  
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ( GEW )  
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. ( ver.di ),  
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt ( IG BAU )  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

TRANSNET  
Weilburgerstraße 24, 60326 Frankfurt am Main

Gewerkschaft der Polizei ( GdP )  
Forststraße 3a, 40721 Hilden

wird folgende Regelung abgeschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt



## Tarifvertrag Beschäftigungssicherung Zeitarbeit



- ? räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- ? fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ),
- ? persönlich für alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied einer der vertrags-schließenden Gewerkschaften sind.

### § 2

#### Öffnungsklausel bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens können Arbeitgeber und/oder betriebliche Interessenvertretung bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.

Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Voraussetzung für die Vereinbarung einer befristeten Sonderregelung durch die Tarifvertragsparteien ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung.

### § 3

#### Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft. Die freiwillige Anwendung des Tarifvertrages zu einem früheren Zeitpunkt kann von Vollmitgliedern des iGZ nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber den Tarifvertragsparteien erfolgen.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 30. Juni 2006, gekündigt werden.



## Tarifvertrag Beschäftigungssicherung Zeitarbeit



### Protokollnotiz:

Der Tarifvertrag entfaltet keine Bindung für Fördermitglieder des iGZ.

### Erklärungsfrist:

Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 17.06.2003 vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

Berlin, den 29. Mai 2003

Für den **Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V.)**, Hüf-  
ferstrasse 9-10, 48149 Münster:

**Dietmar Richter**

**Norbert Fuhrmann**

**Holger Piening**

Für die Mitgliedsgewerkschaften des **DGB**:

**Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ( IG BCE ),**  
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

**Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten ( NGG )**  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

**Industriegewerkschaft Metall ( IG Metall )**  
Lyoner Straße 32, 60528 Frankfurt am Main

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ( GEW )**  
Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. ( ver.di ),**  
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

**Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt ( IG BAU )**  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

**TRANSNET**  
Weilburgerstraße 24, 60326 Frankfurt am Main

**Gewerkschaft der Polizei ( GdP )**  
Forststraße 3a, 40721 Hilden